

31. DEZEMBER 1963 - Gesetz über den Zivilschutz

Zehn Tage nach der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses, durch den der König feststellt, dass die in Artikel 220 erwähnten Bedingungen für alle Hilfeleistungszonen erfüllt sind (gemäß Art. 201 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 31. Juli 2007), selbst abgeändert durch Art. 112 Nr. 1 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)), wird dieses Gesetz wie folgt aufgehoben:

[Aufgehoben durch Art. 201 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 31. Juli 2007), selbst abgeändert durch Art. 112 Nr. 1 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

(Belgisches Staatsblatt vom 9. April 2004)

Konsolidierung

Die vorliegende Konsolidierung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

- den Königlichen Erlass Nr. 264 vom 31. Dezember 1983 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. April 2004),
- das Gesetz vom 11. Januar 1984 zur Abänderung von Artikel 10 des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. April 2004),
- die Artikel 352 und 353 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. April 2004),
- die Artikel 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 15. Januar 1999 zur Festlegung von Haushaltsbestimmungen und sonstigen Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. April 2004),
- das Gesetz vom 28. Februar 1999 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. April 2004),
- das Gesetz vom 25. März 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. April 2004),
- das Gesetz vom 28. März 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. April 2004),
- die Artikel 453, 454 und 455 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Juli 2006),
- Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Juli 2006),
- das Gesetz vom 22. Januar 2007 zur Schaffung des Föderalen Fachzentrums für zivile Sicherheit (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. Mai 2007),

- die Artikel 220 bis 223 des Gesetzes vom 25. April 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (IV) (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. September 2011),
- das Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. Juni 2008),
- Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juni 2011),
- das Gesetz vom 3. August 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit und des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. Oktober 2012),
- das Gesetz vom 14. Januar 2013 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. März 2013),
- das Erratum der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen vom 19. März 2013, durch das die Wörter "Föderale Nuklearkontrollbehörde" durch die Wörter "Föederalagentur für Nuklearkontrolle" zu ersetzen sind,
- die Artikel 112, 129 und 130 des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. August 2014).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

31. DEZEMBER 1963 - Gesetz über den Zivilschutz

KAPITEL I - *Zivilschutz*

Artikel 1 - Der Zivilschutz umfasst sämtliche zivilen Maßnahmen und Mittel, die dazu bestimmt sind, im Falle eines bewaffneten Konflikts den Schutz und das Weiterleben der Bevölkerung zu sichern und das Vermögen des Landes zu bewahren. Er hat auch zum Ziel, bei verhängnisvollen Ereignissen, Katastrophen und Unglücksfällen zu jeder Zeit Personen Hilfe zu leisten und Güter zu schützen.

Art. 2 - Der König legt die in Sachen Zivilschutz zu treffenden Maßnahmen fest.

Insbesondere kann Er ein Zivilschutz-Maßnahmenprogramm erstellen, das von jedem Einwohner, von den von Ihm bestimmten öffentlichen Diensten und von jeder privaten, öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtung umgesetzt werden muss.

Im Hinblick auf den Schutz vor Kriegshandlungen kann der König auch vorschreiben, dass in Immobilien besondere Räumlichkeiten eingerichtet werden; Baugenehmigungen werden nur erteilt, wenn die Pläne mit den für die Durchführung dieser Maßnahme erstellten Regeln übereinstimmen.

[**Art. 2bis** - § 1 - Die Zivilschutzaufträge sind folgende:

1. Einsätze in Sachen Brand- und Explosionsbekämpfung,
2. Brandverhütung,
3. dringende medizinische Hilfe,
4. technische Hilfeleistung,
5. [unbeschadet des Artikels 6 § 1 römisch II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen Bekämpfung von Verschmutzung und von Freisetzung gefährlicher Stoffe,]
6. Bekämpfung von verhängnisvollen Ereignissen, Katastrophen und Unglücksfällen,
7. Koordinierung der Hilfsoperationen, insbesondere Einsatz der Koordinierungsmittel,
8. internationale Zivilschutzmaßnahmen,
9. präventive Aufträge bei großen Menschenansammlungen,
10. Wasserverteilung,
11. Alarmierung der Bevölkerung,

12. logistische Unterstützung.

§ 2 - Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt der König, welche Einsätze in Zusammenhang mit den in § 1 erwähnten Aufträgen von den in Anwendung von Artikel 10 territorial zuständigen Feuerwehrdiensten, welche von den zur Verstärkung herbeigerufenen Feuerwehrdiensten und welche von den Zivilschutzdiensten durchgeführt werden.]

[Art. 2bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 28. März 2003 (B.S. vom 16. April 2003); § 1 einiger Absatz Nr. 5 ersetzt durch Art. 220 des G. (IV) vom 25. April 2007 (B.S. vom 12. September 2007)]

[**Art. 2bis/1** - § 1 - Staat und Gemeinden sind verpflichtet, die Kosten, die für die Zivilschutzdienste beziehungsweise die öffentlichen Feuerwehrdienste durch die von ihnen erbrachten Leistungen entstanden sind, die über die in Artikel 2bis § 1 erwähnten Einsätze hinausgehen, zu Lasten der Leistungsempfänger zurückzufordern.

Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1964 über die dringende medizinische Hilfe legt der König fest, von welchen der in Artikel 2bis § 1 erwähnten Aufträge die Kosten zu Lasten der Leistungsempfänger zurückgefordert werden können und welche dieser Aufträge gratis ausgeführt werden müssen.

[...]

§ 2 - Der König regelt die Modalitäten für die Festlegung und Rückforderung der in § 1 erwähnten Kosten.

§ 3 - Der Betrag der vom Staat in Anwendung von § 1 zurückgeforderten Kosten wird auf den im Gesetz vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen erwähnten Fonds für Brand- und Explosionsschutz angerechnet.

§ 4 - Gemäß den Regeln des allgemeinen Rechts bleibt für die Personen, die die in § 1 erwähnten Kosten zu zahlen haben, die Möglichkeit offen, gegen haftende Dritte Beschwerde einzureichen.]

[Art. 2bis/1 eingefügt durch Art. 453 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004); § 1 Abs. 3 und 4 aufgehoben durch Art. 221 des G. (IV) vom 25. April 2007 (B.S. vom 12. September 2007)]

[**Art. 2bis/2** - § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter:

1. "beruflicher Tätigkeit": jede Tätigkeit, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, einer Geschäftstätigkeit oder eines Unternehmens ausgeübt wird, unabhängig davon, ob sie privat oder öffentlich und mit oder ohne Erwerbszweck ausgeübt wird,

2. "Betreiber": jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die eine berufliche Tätigkeit ausübt oder bestimmt oder der die ausschlaggebende

wirtschaftliche Verfügungsmacht über die technische Durchführung einer solchen Tätigkeit übertragen wurde, einschließlich des Inhabers einer Zulassung oder Genehmigung für eine solche Tätigkeit oder der Person, die die Anmeldung oder Notifizierung einer solchen Tätigkeit vornimmt,

3. "Kosten": die durch den Einsatz der Zivilschutzdienste und der öffentlichen Feuerwehrdienste gerechtfertigten Kosten, einschließlich der Kosten für die Prüfung eines Umweltschadens, einer unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens, von alternativen Maßnahmen sowie der Verwaltungs- und Verfahrenskosten und der Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen, der Kosten für die Datensammlung, sonstiger Gemeinkosten und der Kosten für Aufsicht und Überwachung.

§ 2 - Unbeschadet des Artikels *2bis/1* sind bei der in Artikel *2bis* § 1 Nr. 5 erwähnten Verschmutzung der Staat und die Gemeinden verpflichtet, die Kosten, die ihren Diensten hierdurch entstanden sind, beim Betreiber, der den Schaden oder die unmittelbare Gefahr des Schadens verursacht hat, oder beim Eigentümer der betreffenden Produkte zurückzufordern.

Der Staat und die Gemeinden können beschließen, auf die Rückforderung zu verzichten, wenn die Rückforderungskosten den zurückzufordernden Betrag überschreiten oder wenn der Betreiber oder der Eigentümer nicht ermittelt werden kann.

Der Betreiber oder der Eigentümer muss die Kosten nicht tragen, wenn er nachweisen kann, dass die Umweltschäden oder die unmittelbare Gefahr solcher Schäden

a) entweder durch einen Dritten verursacht wurden und eingetreten sind, obwohl geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden, oder

b) auf die Befolgung von Verfügungen oder Anweisungen einer öffentlichen Behörde zurückzuführen sind, wobei es sich nicht um Verfügungen oder Anweisungen infolge von Emissionen oder Vorfällen handelt, die durch die eigenen Tätigkeiten des Betreibers verursacht wurden.

Wenn ein einziger Schaden oder eine einzige unmittelbare Schadensgefahr durch mehrere Betreiber oder Eigentümer verursacht wird, sind sie verpflichtet, die Kosten gesamtschuldnerisch zu tragen.

Wenn die Verunreinigung oder die Verschmutzung auf See entsteht oder aus einem Seeschiff stammt, gehen die Kosten zu Lasten des Verursachers der Verunreinigung beziehungsweise Verschmutzung gemäß dem internationalen Recht. Die Eigentümer der betroffenen Schiffe sind zivilrechtlich und gesamtschuldnerisch haftbar.

§ 3 - Der Staat und die Gemeinden können jederzeit von dem Betreiber oder Eigentümer verlangen, Informationen über einen eingetretenen Umweltschaden, über eine unmittelbare Gefahr von Umweltschäden oder über den Verdacht einer solchen unmittelbaren Gefahr vorzulegen.]

[Art. 2bis/2 eingefügt durch Art. 222 des G. (IV) vom 25. April 2007 (B.S. vom 12. September 2007)]

[**Art. 2bis/3** - § 1 - Wenn ein Umweltschaden oder eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens eine oder mehrere Regionen oder andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union betrifft oder betreffen könnte, so arbeiten der Staat oder die Gemeinden zusammen, insbesondere in Form eines angemessenen Informationsaustauschs, um zu gewährleisten, dass die entsprechenden Maßnahmen in Bezug auf den Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens getroffen werden.

§ 2 - Wenn ein Umweltschaden oder eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens im Sinne von § 1 eintritt, informieren der Staat oder die Gemeinden die zuständigen Instanzen der Regionen oder der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die möglicherweise betroffen sind, in ausreichendem Umfang.

§ 3 - Wenn der Staat oder die Gemeinden innerhalb ihrer Grenzen einen Umweltschaden feststellen, der jedoch nicht innerhalb ihrer Grenzen verursacht wurde, können sie diesen den zuständigen Instanzen der betroffenen Regionen oder der betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission melden. Sie können Empfehlungen für die notwendigen Maßnahmen geben und die Erstattung der im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen angefallenen Kosten verlangen.

§ 4 - Diese Zusammenarbeit beeinträchtigt nicht die bestehenden Formen von Zusammenarbeit.]

[Art. 2bis/3 eingefügt durch Art. 223 des G. (IV) vom 25. April 2007 (B.S. vom 12. September 2007)]

[**Art. 2ter** - § 1 - In jeder Gemeinde erstellt der Bürgermeister einen allgemeinen Noteinsatzplan, der die zu treffenden Maßnahmen und die Organisation der Hilfeleistung im Falle verhängnisvoller Ereignisse und im Falle von Katastrophen und Unglücksfällen vorsieht.

Die kommunalen Noteinsatzpläne werden, nachdem sie vom Gemeinderat angenommen worden sind, dem Gouverneur der Provinz oder des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt zur Billigung vorgelegt.

§ 2 - In jeder Provinz und im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt erstellt der Gouverneur einen allgemeinen Noteinsatzplan, der die zu treffenden Maßnahmen und die Organisation der Hilfeleistung im Falle verhängnisvoller Ereignisse und im Falle von Katastrophen und Unglücksfällen vorsieht.

Die in Absatz 1 erwähnten Noteinsatzpläne werden dem Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Innere gehört, zur Billigung vorgelegt.

§ 3 - Die allgemeinen Noteinsatzpläne der Gemeinden, der Provinzen und des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt können mit zusätzlichen Bestimmungen, die sich spezifisch auf besondere Risiken beziehen, ergänzt werden. Sie werden in besonderen Noteinsatzplänen aufgenommen.

Unter Vorbehalt des Gesetzes vom 22. Mai 2001 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 21. Juni 1999 zwischen dem Föderalstaat, der flämischen Region, der wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt über die Eindämmung

von Gefahren bei schwerwiegenden Unfällen im Umgang mit gefährlichen Substanzen und des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmen, welche Risiken in den Gemeinden, in den Provinzen und im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt in einen besonderen Noteinsatzplan aufzunehmen sind.

§ 4 - Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt der König den Inhalt der verschiedenen Noteinsatzpläne, die Modalitäten für ihre Erstellung sowie die Struktur, was Organisation und Arbeitsweise betrifft.]

[Art. 2ter eingefügt durch Art. 3 des G. vom 28. März 2003 (B.S. vom 16. April 2003)]

Art. 3 - In Kriegszeiten oder in Zeiten, die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1927 über die militärischen Requirierungen Kriegszeiten gleichgesetzt sind, kann der König anordnen, dass Einwohner von Amts wegen in die Zivilschutzdienste eingezogen werden.

In den im vorangehenden Absatz vorgesehenen Fällen und im Rahmen der vom König festgelegten Grenzen kann auch der Bürgermeister anordnen, dass Einwohner der Gemeinde von Amts wegen in den Zivilschutzdienst, der die Gemeinde betreut, eingezogen werden.

Art. 4 - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Innere gehört, organisiert die Mittel und löst die Maßnahmen aus, die für den Zivilschutz im gesamten Staatsgebiet notwendig sind. Er koordiniert die Vorbereitung und die Umsetzung dieser Maßnahmen sowohl bei den verschiedenen Ministerien als auch bei den öffentlichen Einrichtungen.

Diese Koordinierung bezieht sich auch auf alle Maßnahmen mit Bezug auf den Einsatz der Mittel der Nation, die bereits in Friedenszeiten getroffen werden müssen, um in Kriegszeiten den Zivilschutz zu gewährleisten.

Der Minister übt seine Befugnisse aus in Zusammenhang mit Zivilschutzfragen, die in internationalen Organisationen behandelt werden, und anlässlich der auf diesem Gebiet nützlichen, auf internationaler Ebene stattfindenden Austauschgelegenheiten.

Art. 5 - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Innere gehört, oder sein Beauftragter kann in Friedenszeiten bei Einsätzen im Rahmen des Zivilschutzes und für die Bedürfnisse desselben die Requirierung von Personen und Sachen durchführen, die er für nötig erachten sollte.

Dieselbe Befugnis haben der Bürgermeister oder, in dessen Auftrag, die Offiziere der kommunalen Feuerwehrdienste bei Einsätzen dieser Dienste im Rahmen ihres Auftrags in Friedenszeiten.

Der Staat, im ersten Fall, und die Gemeinde, auf deren Gebiet der Einsatz stattgefunden hat, im zweiten Fall, sind dazu verpflichtet, den Schaden wiedergutzumachen, den sie auf diesem Weg requirierten Personen oder Sachen zugefügt haben und der aus Unfällen

hervorgegangen ist, die sich während der oder bedingt durch die Durchführung der Operationen ereignet haben, für die die Requirierung stattgefunden hat. Eine Wiedergutmachungspflicht besteht nicht, wenn der Unfall vom Opfer absichtlich verursacht worden ist.

Für die Dauer der Einsatzleistungen der Zivilschutzdienste und der kommunalen Feuerwehrdienste werden der Arbeitsvertrag und der Lehrvertrag zugunsten von Arbeitnehmern, die diesen Diensten angehören oder unter diesen Umständen requiriert worden sind, ausgesetzt.

Art. 6 - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Innere gehört, oder sein Beauftragter kann in Kriegszeiten oder wenn verhängnisvolle Ereignisse, Katastrophen oder Unglücksfälle drohen, zur Sicherung des Schutzes der Bevölkerung letztere verpflichten, sich aus den besonders ausgesetzten, bedrohten oder geschädigten Orten oder Gebieten zu entfernen, und den von dieser Maßnahme betroffenen Personen einen provisorischen Aufenthaltsort anweisen; er kann der Bevölkerung aus demselben Grund verbieten, sich fortzubewegen oder sich wie auch immer in den Verkehr zu begeben.

Art. 7 - Die Weigerung oder das Versäumnis, die in Anwendung des vorliegenden Gesetzes angeordneten Maßnahmen zu befolgen, wird in Friedenszeiten mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldstrafe von sechszwanzig bis zu fünfhundert [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen und in Kriegszeiten oder in Zeiten, die Kriegszeiten gleichgesetzt sind, mit einer Gefängnisstrafe von drei bis zu sechs Monaten und mit einer Geldstrafe von fünfhundert bis zu tausend [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Innere gehört, oder gegebenenfalls der Bürgermeister kann außerdem die genannten Maßnahmen von Amts wegen, ausschließlich auf Kosten der weigernden und säumigen Personen durchführen lassen und die so entstandenen Kosten von Amts wegen im Zwangswege zurückfordern.

[Art. 7 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]

Art. 8 - Die kommunalen Feuerwehrdienste und die Zivilschutzdienste können zum gemeinsamen Einsatz aufgerufen werden.

Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Innere gehört, legt die Modalitäten fest für die Koordinierung der Operationen, bei denen Zivilschutzdienste und kommunale Feuerwehrdienste gemeinsam zum Einsatz kommen.

Provinzen und Gemeinden können verpflichtet werden, den Zivilschutzdiensten Grundstücke, Räumlichkeiten, Mobiliar und Bedarfsmaterial entweder zur Unterrichtung des Personals dieser Dienste oder zwecks Durchführung der Zivilschutzmaßnahmen auf ihrem Gebiet zur Verfügung zu stellen; der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Innere gehört, legt die Modalitäten für die eventuelle Entschädigung, die in diesem Zusammenhang vorzusehen ist, fest.

In Kriegszeiten werden die den Provinzen und Gemeinden auferlegten Maßnahmen statt von den normalerweise zuständigen provinziellen und kommunalen Organen vom Gouverneur oder vom Bürgermeister angeordnet; die Regelungen und Verordnungen werden in diesem Fall verbindlich, sobald sie auf die vom Gouverneur oder vom Bürgermeister festgelegte Weise bekannt gemacht worden sind.

KAPITEL II - *Kommunale und regionale Feuerwehrdienste*

Art. 9 - [§ 1 - Der König legt die Regeln für die allgemeine Organisation der öffentlichen Feuerwehrdienste fest.

[Er legt die allgemeinen Bestimmungen fest, in deren Grenzen der Stellenplan, das Besoldungs- und Verwaltungsstatut, die Gehaltstabellen, die Entschädigungen, die Zulagen und insbesondere die Haushalts- und Ortszulagen, das Urlaubsgeld und das Familienurlaubsgeld sowie die Anwerbungs-, Ernennungs- und Beförderungsbedingungen für die Mitglieder der öffentlichen Feuerwehrdienste festgelegt werden.]

§ 2 - Die von den Gemeinden oder von den Interkommunalen organisierten Feuerwehrdienste [und die in Artikel 221/1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit erwähnten vorläufigen Zonen] unterliegen der vom König organisierten Inspektion.

Diese Inspektion umfasst die Kontrolle nach Aktenlage und vor Ort in Bezug auf die Anwendung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und in Bezug auf die Durchführung der in Sachen Brandverhütung und Brandbekämpfung vorgesehenen Maßnahmen.

Das mit der Inspektion beauftragte Personal hat zu jeder Zeit freien Zugang zu den Anlagen, über die die kommunalen und interkommunalen Feuerwehrdienste [und die vorläufigen Zonen] verfügen, und kann Untersuchungen durchführen.]

[§ 3 - Was die in Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1964 über die dringende medizinische Hilfe erwähnten Personalausgaben betrifft, zahlt der Staat den Behörden, denen die Zentren des einheitlichen Rufsystems unterstehen, das individuelle Gehalt, die gesetzlichen Lasten sozialer Art, die Haushalts- oder Ortszulage, das Urlaubsgeld und die anderen Zulagen, die dem Personal, dessen Anwerbung vom Minister des Innern in Anwendung desselben Artikels erlaubt worden ist, gewährt werden, zurück.

Die Rückerstattung der in Absatz 1 erwähnten Personalausgaben darf für jedes einzelne Personalmitglied einen an den Schwellenindex 138,01 gebundenen Betrag von 25.371,53 EUR nicht übersteigen.]

[Art. 9 ersetzt durch Art. 352 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 25. März 2003 (B.S. vom 16. April 2003); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 6 Nr. 1 des G. vom 3. August 2012 (B.S. vom 13. September 2012); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 6 Nr. 2 des G. vom 3. August 2012 (B.S. vom 13. September 2012); § 3 eingefügt durch Art. 454 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004)]

Am Tag des Inkrafttretens des in Ausführung von Artikel 174 ergangenen Königlichen Erlasses (gemäß Art. 201 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 31. Juli 2007), selbst abgeändert durch Art. 112 Nr. 2 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)), lautet Art. 9 wie folgt:

"Art. 9 - [§ 1 - Der König legt die Regeln für die allgemeine Organisation der öffentlichen Feuerwehrdienste fest.

[Er legt die allgemeinen Bestimmungen fest, in deren Grenzen der Stellenplan, das Besoldungs- und Verwaltungsstatut, die Gehaltstabellen, die Entschädigungen, die Zulagen und insbesondere die Haushalts- und Ortszulagen, das Urlaubsgeld und das Familienurlaubsgeld sowie die Anwerbungs-, Ernennungs- und Beförderungsbedingungen für die Mitglieder der öffentlichen Feuerwehrdienste festgelegt werden.]

§ 2 - [...]

[§ 3 - Was die in Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1964 über die dringende medizinische Hilfe erwähnten Personalausgaben betrifft, zahlt der Staat den Behörden, denen die Zentren des einheitlichen Rufsystems unterstehen, das individuelle Gehalt, die gesetzlichen Lasten sozialer Art, die Haushalts- oder Ortszulage, das Urlaubsgeld und die anderen Zulagen, die dem Personal, dessen Anwerbung vom Minister des Innern in Anwendung desselben Artikels erlaubt worden ist, gewährt werden, zurück.

Die Rückerstattung der in Absatz 1 erwähnten Personalausgaben darf für jedes einzelne Personalmitglied einen an den Schwellenindex 138,01 gebundenen Betrag von 25.371,53 EUR nicht übersteigen.]

[Art. 9 ersetzt durch Art. 352 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 25. März 2003 (B.S. vom 16. April 2003); § 2 aufgehoben durch Art. 201 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 31. Juli 2007), selbst abgeändert durch Art. 112 Nr. 2 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 3 eingefügt durch Art. 454 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004)]"

Art. 10 - [§ 1 - Die Gemeinden einer jeden Provinz werden für die allgemeine Organisation der Feuerwehrdienste in Regionalgruppen eingeteilt. Nach Konsultierung der Interesse habenden Gemeinderäte legt der Gouverneur die Zusammensetzung dieser Gruppen fest und bestimmt in jeder Gruppe die Gemeinde, die das Gruppenzentrum bildet.

Diese Gemeinde ist aufgrund ihrer Bestimmung als Gruppenzentrum verpflichtet, über einen Feuerwehrdienst mit dem nötigen Personal und Material zu verfügen.

Eine Regionalgruppe kann sich aus Gemeinden verschiedener Provinzen zusammensetzen. Die betreffenden Gouverneure legen im gegenseitigen Einvernehmen die Zusammensetzung der Gruppe fest und bestimmen die Gemeinde, die das Gruppenzentrum bildet; wird keine Einigung erzielt, wird der Beschluss auf Antrag eines dieser Gouverneure vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Innere gehört, gefasst.

Die anderen Gemeinden der Regionalgruppe sind verpflichtet, entweder einen Feuerwehrdienst mit dem nötigen Personal und Material beizubehalten oder einzurichten oder gegen Zahlung eines jährlichen Pauschalbeitrags auf den Feuerwehrdienst der Gemeinde, die das Gruppenzentrum bildet, zurückzugreifen.

Die Maßnahmen, die im Hinblick auf den Einsatz des Feuerwehrdienstes letztgenannter Gemeinde vorzusehen sind, werden in einer vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Innere gehört, beschlossenen allgemeinen Regelung festgelegt. Sie dürfen vom Gouverneur vervollständigt werden, wenn die örtlichen Umstände es verlangen und die Interesse habenden Gemeinderäte es beantragen.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes geltenden Vereinbarungen hören an dem vom König festgelegten Datum auf, wirksam zu sein.

§ 2 - In Abweichung von Artikel 256 des neuen Gemeindegesetzes wird der von den Gemeinden zu entrichtende jährliche Pauschalbeitrag vom Gouverneur nach Konsultierung der Gemeinderäte gemäß den folgenden Grundsätzen festgelegt:

1. Die Kosten der Feuerwehrdienste der Gemeinden, die regionale Gruppenzentren sind, werden nach Provinzen und Klassen X, Y und Z unter die Gemeinden aufgeteilt, die Teil einer regionalen Gruppe sind und vom Feuerwehrdienst der Gemeinde versorgt werden, die Gruppenzentrum ist.

2. Der von den Gemeinden zu entrichtende jährliche Beitrag wird auf der folgenden Grundlage festgelegt:

a) [dem globalen Katastereinkommen jeder Gemeinde am 1. Januar des Jahres, in dem die Kosten entstanden sind,

b) der Bevölkerungszahl jeder Gemeinde am 1. Januar des Jahres, in dem die Kosten entstanden sind, wie aus dem letzten im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten amtlichen Ergebnis der Volkszählung hervorgeht,]

c) den annehmbaren Kosten der Feuerwehrdienste der Gemeinden, die in der Provinz regionales Gruppenzentrum sind; diese Kosten werden festgestellt auf der Grundlage der realen Kosten, die diese Dienste während des vergangenen Jahres getragen haben, einschließlich Zinskosten und Anleihtilgungskosten.

Der Gouverneur kann das Katastereinkommen und die Bevölkerungszahl der Gemeinden, die Sitz eines vorgeschobenen Postens sind, mit einem Koeffizienten von mehr als 1 versehen.

Als annehmbare Kosten dürfen nicht berücksichtigt werden:

a) die vom Staat gewährte Hilfe für den Erwerb von Material und die Ausführung von Arbeiten und gegebenenfalls die vom Staat übernommenen Installations- und Betriebskosten der Zentren des einheitlichen Rufsystems,

b) die finanziellen Lasten betreffend die Pensionen des Personals der Feuerwehrdienste mit Ausnahme des Arbeitgeberanteils am Beitrag für das Landesamt für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen oder des entsprechenden Prozentsatzes, wenn die Gemeinde, die regionales Gruppenzentrum ist, ihre Pensionskasse selbst verwaltet,

c) die Ausgaben, die ausschließlich zu Lasten der alleinigen Gemeinde gehen, die regionales Gruppenzentrum ist.

3. [...]

4. Die annehmbaren Kosten der Gemeinde, die regionales Gruppenzentrum der Klasse Z ist, wie sie sich [aus Nummer 2] ergeben, werden um einen Pauschalbetrag erhöht, der 25 % dieser Kosten nicht übersteigen darf und dazu bestimmt ist, die eventuellen Verstärkungseinsätze der Zentren der Klassen X und Y zu decken.

Der Gouverneur legt diesen Pauschalbetrag fest.

[...]

5. Die annehmbaren Kosten der Gemeinden, die regionale Gruppenzentren der Klassen X und Y sind, wie sie sich aus der Anwendung [von Nummer 2] ergeben, werden um einen Betrag vermindert, der der Summe der in Anwendung von Nummer 4 festgelegten Pauschalbeträge entspricht.

Der Gouverneur verteilt diesen Betrag auf die Gemeinden, die Gruppenzentren der Klassen X und Y sind.

§ 3 - In Abweichung von Artikel 256 des neuen Gemeindegesetzes beteiligt sich die Gemeinde, die Zentrum einer Regionalgruppe ist, an den Kosten der Feuerwehrdienste, und zwar in Höhe eines Anteils der annehmbaren Kosten, der vom Gouverneur [entsprechend den regionalen und lokalen Umständen und hauptsächlich unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und des Katastereinkommens] festgelegt wird.

Der Gouverneur notifiziert jeder Gemeinde den Betrag des von ihr zu tragenden Anteils und ersucht sie, binnen sechzig Tagen ihre Stellungnahme abzugeben. Eine günstige Stellungnahme oder das Ausbleiben einer Stellungnahme des Gemeinderates gilt als Einverständnis für die Abhebung der geschuldeten Summe von einem auf den Namen der Gemeinde bei einem Geldinstitut eröffneten Konto. Im Falle einer ungünstigen Stellungnahme des Gemeinderates beschließt der Gouverneur [binnen sechzig Tagen] und notifiziert er dem Gemeinderat seinen Beschluss. Wenn der Gemeinderat binnen vierzig Tagen nach der Notifizierung sich weigert oder es versäumt, letztgenanntem Beschluss Folge zu leisten, erfolgt die Abhebung gemäß Artikel 11 Absatz 3.

[...]

§ 4 - 1. Eine Gemeinde, die über keinen Feuerwehrdienst verfügt, zahlt jährlich einen vom Gouverneur festgelegten Beitrag, der wie folgt berechnet wird:

$$C = F \cdot \frac{1}{2} \left(\frac{r}{R} + \frac{p}{P} \right)$$

In dieser Formel stehen:

C: für den jährlichen Beitrag der betreffenden Gemeinde,

F: für die annehmbaren Kosten der Gesamtheit der Gemeinden, die regionale Gruppenzentren der Klasse sind, zu der die betreffende Gemeinde gehört, erhöht oder vermindert gemäß Nummer 4 beziehungsweise Nummer 5 von § 2 nach Abzug der Anteile, die von den Gemeinden getragen werden, die regionale Gruppenzentren der betreffenden Klasse sind,

r: für das letzte Katastereinkommen der betreffenden Gemeinde, wie vorgesehen in § 2 Nr. 2 Absatz 1 Buchstabe a),

R: für die Summe der "r" der Gemeinden, die nicht regionale Gruppenzentren sind und von den Feuerwehrdiensten der betreffenden Klasse versorgt werden,

p: für die Bevölkerungszahl der betreffenden Gemeinde nach dem letzten im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten amtlichen Ergebnis der Volkszählung des Königreichs,

P: für die Summe der "p" der Gemeinden, die nicht regionale Gruppenzentren sind und von den Feuerwehrdiensten der betreffenden Klasse versorgt werden.

2. Der in § 4 erwähnte Beitrag ist in dreimonatlichen Raten zahlbar, [zu deren Berechnung der zuletzt definitiv gezahlte Beitrag als Grundlage dient].

Am Ende eines jeden Quartals notifiziert der Gouverneur jeder betroffenen Gemeinde den sich auf diesen Zeitraum beziehenden vorläufigen Beitragsbetrag. Die Gemeinde verfügt über eine Zahlungsfrist von einem Monat. Erfolgt die Zahlung nicht binnen dieser Frist, wird die Abhebung gemäß Artikel 11 Absatz 3 vorgenommen.

3. Im Laufe des folgenden Jahres notifiziert der Gouverneur jeder Gemeinde den Anteil oder den definitiven Beitragsbetrag, den sie zu tragen hat, und ersucht sie, binnen sechzig Tagen ihre Stellungnahme abzugeben.

Die Differenz zwischen dem in Nr. 2 erwähnten vorläufigen Beitragsbetrag und dem definitiven Beitragsbetrag wird, je nach Fall, an die Gemeinde, die regionales Gruppenzentrum ist, gezahlt oder von ihr zurückgezahlt.

Eine günstige Stellungnahme oder das Ausbleiben einer Stellungnahme des Gemeinderates in Sachen Beitrag gilt als Einverständnis für die Abhebung des, je nach Fall, noch zu zahlenden beziehungsweise zurückzuzahlenden Teils des Beitrags von dem auf den Namen der Gemeinde bei einem Geldinstitut eröffneten Konto.

Im Falle einer ungünstigen Stellungnahme des Gemeinderates beschließt der Gouverneur [binnen sechzig Tagen] und notifiziert er dem Gemeinderat seinen Beschluss. Wenn der Gemeinderat binnen vierzig Tagen nach der Notifizierung sich weigert oder es versäumt, letztgenanntem Beschluss Folge zu leisten, erfolgt die Abhebung gemäß Artikel 11 Absatz 3.

§ 5 - Vor jeglicher Abhebung werden die in Anwendung von § 2 [...] und Nr. 4 und die in Anwendung von § 3 vom Gouverneur gefassten Beschlüsse dem Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Innere gehört, zur Billigung vorgelegt. Wenn die Beschlüsse binnen vierzig Tagen, nachdem sie beim Minister eingegangen sind, nicht abgelehnt werden, werden sie von Rechts wegen vollstreckbar.]

[Art. 10 ersetzt durch Art. 16 des G. vom 20. Juli 2005 (B.S. vom 29. Juli 2005) - wirksam mit 1. Januar 1977, außer was die Streitverfahren betrifft, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingeleitet worden sind, und mit Ausnahme des Paragraphen 2 Nr. 3 Absatz 3 und Nr. 4 Absatz 3, des Paragraphen 3 Absatz 3 und des Paragraphen 5, die am 1. Januar 2006 in Kraft treten -; § 2 einziger Absatz Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe a) und b) ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 7. Februar 2013); § 2 einziger Absatz Nr. 3 aufgehoben durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 7. Februar 2013); § 2 einziger Absatz Nr. 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 3 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 7. Februar 2013); § 2 einziger Absatz Nr. 4 Abs. 3 aufgehoben durch Art. 2 Nr. 4 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 7. Februar 2013); § 2 einziger Absatz Nr. 5 Abs. 1 abgeändert

durch Art. 2 Nr. 3 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 7. Februar 2013); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 5 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 7. Februar 2013); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 Nr. 6 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 7. Februar 2013); § 3 Abs. 3 aufgehoben durch Art. 2 Nr. 7 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 7. Februar 2013); § 4 Nr. 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 8 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 7. Februar 2013); § 4 Nr. 3 Abs. 4 abgeändert durch Art. 2 Nr. 9 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 7. Februar 2013); § 5 abgeändert durch Art. 2 Nr. 10 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 7. Februar 2013)]

[Art. 10bis - Um die Koordinierung der Hilfeleistungen zu vereinfachen, kann der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Innere gehört, auf Initiative des Gouverneurs oder einer Gemeinde und mit dem Einverständnis der betroffenen Gemeinden Hilfeleistungszonen schaffen, die die von mehreren öffentlichen Feuerwehrdiensten geschützten Gebiete umfassen. Er legt deren geographische Ausdehnung fest.

Wenn die örtlichen Umstände es erforderlich machen, kann der Minister ein von einem einzigen öffentlichen Feuerwehrdienst geschütztes Gebiet als Hilfeleistungszone für sich allein betrachten.

Die Politik zur Koordinierung der Hilfeleistungen wird durch ein vom Minister gebilligtes Hilfeleistungsabkommen bestimmt.

Der König legt die Bedingungen für die Schaffung und die Arbeitsweise der Hilfeleistungszonen fest.]

[Neuer Artikel 10bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 28. Februar 1999 (B.S. vom 16. März 1999)]

[[Art. 10ter - § 1 - Eine Gemeinde, die zum regionalen Gruppenzentrum bestimmt worden ist, kann im Rahmen eines Plans zur Sanierung ihrer Finanzen, ausgearbeitet, um den Bestimmungen des Königlichen Erlasses Nr. 110 vom 13. Dezember 1982, durch den den Provinzen, Gemeinden und Gemeindeagglomerationen und -föderationen ein ausgeglichener Haushalt auferlegt wird, zu genügen, mit einer oder mehreren anderen Gemeinden ihrer Gruppe eine interkommunale Feuerwehrvereinigung bilden, die durch das Gesetz vom 1. März 1922 über die Vereinigung von Gemeinden zum Nutzen der Allgemeinheit geregelt wird.

§ 2 - Wenn eine interkommunale Feuerwehrvereinigung gegründet wird, üben die Organe dieser Vereinigung die den Gemeindebehörden durch vorliegendes Gesetz zugeteilten Befugnisse aus und erfüllen die Aufträge, die der zum Gruppenzentrum bestimmten Gemeinde zugewiesen worden sind.

§ 3 - Wenn eine interkommunale Feuerwehrvereinigung gegründet wird, werden die Personalmitglieder, die dem Stellenplan des abgeschafften regionalen Feuerwehrdienstes angehörten und von der interkommunalen Vereinigung für notwendig erachtet werden, um die ihr zugewiesenen Aufträge zu erfüllen, gemäß den in nachstehendem Paragraphen 4 erwähnten Modalitäten an sie übertragen.

Die zuständigen Organe der interkommunalen Vereinigung legen den Stellenplan gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 des vorliegenden Gesetzes fest. Die dem Personal der interkommunalen Vereinigung gewährten Gehälter und Vorteile dürfen in keinem Fall höher sein als diejenigen, die dem Gemeindepersonal von der Gemeinde, die früher Gruppenzentrum war, gewährt wurden.

§ 4 - Die Personalmitglieder des regionalen Feuerwehrdienstes, die an eine interkommunale Feuerwehrvereinigung übertragen werden, verlieren ihre Eigenschaft als Gemeindebedienstete und erhalten von Amts wegen die Eigenschaft als Bedienstete der neuen Vereinigung.

Binnen einer Frist von sechs Monaten nach Gründung der interkommunalen Feuerwehrvereinigung legen deren zuständige Organe das Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Personals fest und weisen den in Artikel 1 erwähnten Personalmitgliedern die Stellen zu, die jenen entsprechen, die sie im Stellenplan des abgeschafften regionalen Dienstes innehatten.

Die übertragenen Personalmitglieder behalten den Dienstgrad und das statutarische und finanzielle Dienstalter, die sie zum Zeitpunkt der Übertragung in Anwendung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts und der anderen Regelungen, die in der Gemeinde, aus der sie stammen, für das Personal des Feuerwehrdienstes in Kraft sind, erworben hatten.

Solange die Gewährungsbedingungen unverändert bleiben, wird der Besoldungsbetrag, der einem Bediensteten vor seiner Übertragung gewährt wurde, beibehalten; dies gilt auch für den Betrag der Zulagen und Entschädigungen, vorausgesetzt, dass auch deren Gewährungsbedingungen unverändert bleiben. Diese Maßnahme ist anwendbar, solange die bezogene Summe höher liegt als die, die sich aus der Anwendung des neuen von der interkommunalen Vereinigung festgelegten Besoldungsstatuts und der von ihr festgelegten neuen Zulagen- und Entschädigungsregelungen ergibt.

Falls eine Gemeinde, die früher Gruppenzentrum war, im Rahmen eines Plans zur Sanierung ihrer Finanzen die Gehälter und anderen ihrem Personal gewährten finanziellen Vorteile einschränken sollte, müssen die gleichen Anpassungen allerdings auf die im vorangehenden Paragraphen erwähnten Besoldungen, Zulagen und Entschädigungen angewandt werden.

Die auf das übertragene Personal anwendbare Pensionsregelung wird vom zuständigen Organ der interkommunalen Vereinigung festgelegt. Der Teil der Pension, der sich auf die im Dienste der Gemeinde, die früher Gruppenzentrum war, geleisteten Dienstjahre bezieht und nach den zum Zeitpunkt der Übertragung für das Personal dieser Gemeinde geltenden statutarischen Regeln zu berechnen ist, wird jedoch von dieser Gemeinde übernommen.

§ 5 - Wenn eine interkommunale Feuerwehrvereinigung gegründet wird, werden die von der Gemeinde, die früher Gruppenzentrum war, für den Feuerwehrdienst bestimmten beweglichen und unbeweglichen Güter nach den von den Parteien zu bestimmenden Modalitäten der interkommunalen Vereinigung zur Verfügung gestellt.]

[Früherer Artikel 10bis eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 31. Dezember 1983 (B.S. vom 25. Januar 1984, Err. vom 8. Februar 1984) und unnummeriert zu Artikel 10ter durch Art. 3 des G. vom 28. Februar 1999 (B.S. vom 16. März 1999)]

Art. 11 - Wenn eine Gemeinde ihren aus der Anwendung des vorliegenden Gesetzes hervorgehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Provinzgouverneur, nachdem er die verantwortlichen Behörden angehört hat, von Amts wegen die notwendigen Maßnahmen festlegen und einen Sonderkommissar damit beauftragen, sich vor Ort zu begeben, um diese Maßnahmen ausführen zu lassen. Das Kostenverfahren in Zusammenhang mit der Sendung des besagten Sonderkommissars vor Ort ist das durch Artikel 88 des Gemeindegesetzes festgelegte Verfahren.

Auch befindet der Provinzgouverneur über jede Beschwerde, mit der er bezüglich der Anwendung und Ausführung der in Artikel 10 vorgesehenen Einsatzregelung durch eine Gemeinde befasst wird; er legt die Maßnahmen fest, die geboten sind. Wenn es sich um Gemeinden verschiedener Provinzen handelt, teilt der Gouverneur, der in der Sache befunden hat, seinen Beschluss den anderen betroffenen Gouverneuren mit, die ihrerseits, falls Einvernehmen besteht, ebenfalls die notwendigen Maßnahmen festlegen können; wird keine Einigung erzielt, wird der Beschluss auf Antrag eines dieser Gouverneure vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Innere gehört, gefasst.

[Die in Artikel 10 vorgesehene geschuldete Summe wird auf Anforderung des zuständigen Provinzgouverneurs von einem von der Schuldnergemeinde bei einem Geldinstitut eröffneten Konto auf ein von der Gläubigergemeinde bei einem Geldinstitut eröffnetes Konto überwiesen.] [Diese Anforderung erfolgt binnen sechzig Tagen nach dem Tag, an dem der Beschluss zur Festlegung der geschuldeten Summe endgültig geworden ist.]

[Art. 11 Abs. 3 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 15. Januar 1999 (B.S. vom 26. Januar 1999) und ergänzt durch Art. 3 des G. vom 14. Januar 2013 (B.S. vom 7. Februar 2013)]

Art. 12 - Der König kann innerhalb der Grenzen der Haushaltsgesetze und unter den von Ihm festgelegten Bedingungen den Gemeinden, die über einen Feuerwehrdienst verfügen, helfen, sowohl indem er ihnen Subventionen gewährt als auch indem er speziell für die Bedürfnisse dieser Dienste erworbenes Material an sie abtritt.

[Ab einem vom König festzulegenden Datum und spätestens ab 1. Januar 2002 werden die oben erwähnten Bedingungen für alle Gemeinden, die über einen Feuerwehrdienst verfügen, der in einer wie in Artikel 10bis erwähnten Hilfeleistungszone tätig ist, dieselben sein.]

[Art. 12 Abs. 2 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 28. Februar 1999 (B.S. vom 16. März 1999)]

[**Art. 12/1** - [§ 1] - Der König bestimmt die Bedingungen, unter denen den zugelassenen [Ausbildungszentren für die zivile Sicherheit] Subventionen für die Ausbildungen, die sie für die Mitglieder der öffentlichen Hilfsdienste organisieren, gewährt werden.

Er bestimmt sie auf der Grundlage der Anwesenheit der Schüler im Unterricht, ihrer Teilnahme an den Prüfungen [und der Einhaltung der formellen Regeln für die Einreichung der Anträge auf Gewährung der Subvention].

Die Höhe der Subvention wird vom König auf der Grundlage der Art der Ausbildung, der Anzahl Stunden und der Kosten der Ausbildung festgelegt.]

[§ 2 - Subventionen können für die Finanzierung der Infrastruktur, des Materials und des Lehrmaterials für die Ausbildungen der Mitglieder der öffentlichen Hilfsdienste gewährt werden.

Diese Subventionen können zugelassenen Ausbildungszentren für die zivile Sicherheit gewährt werden, sofern sie eine Vereinbarung mit dem Föderalstaat geschlossen haben.

Der König bestimmt den Mindestinhalt dieser Vereinbarung sowie die zusätzlichen Bedingungen und die Modalitäten für die Gewährung der Subventionen.

§ 3 - Subventionen können gewährt werden, um alle Kosten einer bestimmten Ausbildung, die nicht zu den in § 1 erwähnten Ausbildungen gehört, zu decken und einem festgestellten Schulungsbedarf und neuen Entwicklungen gerecht zu werden. Der König legt die Bedingungen für die Gewährung dieser Subventionen an die zugelassenen Ausbildungszentren für die zivile Sicherheit fest.

§ 4 - Der König legt den Schlüssel für die Verteilung der in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Subventionen unter die zugelassenen Ausbildungszentren für die zivile Sicherheit fest.

Bei dem Verteilerschlüssel sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Bevölkerungszahl,
2. Oberfläche,
3. Anzahl Feuerwehrleute,
4. Anzahl bezuschusster Schüler für Ausbildungen zur Erlangung von Brevets.

§ 5 - Der König bestimmt Bedingungen für die Zusammenarbeit zwischen den zugelassenen Ausbildungszentren für die zivile Sicherheit fest, um die Ausbildung und die Arbeitsweise der Zentren zu spezialisieren und zu optimieren.]

[Art. 12/1 eingefügt durch Art. 72 des G. (I) vom 29. Dezember 2010 (B.S. vom 31. Dezember 2010); § 1 (frühere Absätze 1 bis 3) nummeriert durch Art. 129 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 129 Nr. 1 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 1 Abs. 2 abgeändert durch

Art. 129 Nr. 2 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); §§ 2 bis 5 eingefügt durch Art. 129 Nr. 3 des G. vom 21. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]

Art. 13 - [§ 1 - Die Verordnungen über die Organisation der öffentlichen Feuerwehrdienste müssen übereinstimmend mit einer vom König festgelegten Musterverordnung erstellt werden.

§ 2 - Die Gemeindeverordnungen und interkommunalen Verordnungen müssen dem Provinzgouverneur zur Billigung vorgelegt werden.

Wenn die Verordnungen binnen vierzig Tagen, nachdem sie bei der Provinzialregierung oder beim Bezirkskommissariat eingegangen sind, vom Provinzgouverneur nicht abgelehnt werden, werden sie von Rechts wegen wirksam.

§ 3 - Der König legt die Eignungs- und Fähigkeitskriterien sowie die Ernennungs- und Beförderungsbedingungen für die Offiziere der öffentlichen Feuerwehrdienste fest.

§ 4 - Die Akte der Gemeindebehörden oder der Interkommunalen über die Ernennung oder Beförderung der Offiziere sowie die sie betreffenden Disziplinarmaßnahmen müssen dem Provinzgouverneur zur Billigung vorgelegt werden.]

[Art. 13 ersetzt durch Art. 353 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]

Aufhebungsbestimmung

Art. 14 - § 1 - a) In der Überschrift des Gesetzes vom 16. Juni 1937, durch das der König ermächtigt wird, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um im Kriegsfall die Mobilisierung der Nation und den Schutz der Bevölkerung zu sichern, werden die Wörter "und den Schutz der Bevölkerung" gestrichen.

b) In Artikel 1 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter "und den Schutz der Bevölkerung" gestrichen.

§ 2 - Der Königliche Erlass Nr. 3 vom 20. Mai 1939 zur allgemeinen Organisation des passiven Schutzes der Bevölkerung gegen Angriffe aus der Luft, abgeändert durch das Gesetz vom 16. Juni 1947, wird aufgehoben.

§ 3 - Artikel 28 des Gemeindegesetzes wird aufgehoben.

[KAPITEL Iibis - Haftung der Mitglieder der Feuerwehrdienste und der Mitglieder der
Zivilschutzdienste

[Kapitel Iibis mit den Artikeln 15 bis 19 eingefügt durch Art. 455 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004) - wirksam mit 1. September 1999, außer was die Streitverfahren betrifft, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingeleitet worden sind. Für Leistungen, die zwischen dem 1. September 1999 und dem 31. Mai 2002 erbracht wurden, wird der in Artikel 454 erwähnte Betrag auf den an den Schwellenindex 138,01 gebundenen Betrag von 25.120,27 EUR festgelegt. -]

Art. 15 - Vorliegendes Kapitel ist anwendbar auf die freiwilligen Personalmitglieder und die Berufsmitglieder der öffentlichen Feuerwehrdienste und der Zivilschutzdienste. Sie werden nachstehend "Personalmitglieder" genannt.

Art. 16 - Wenn ein Personalmitglied Dritten oder öffentlich-rechtlichen Personen, denen es untersteht, bei der Ausübung seines Amtes Schaden zufügt, haftet es:

1. für die arglistige Täuschung und den schwerwiegenden Fehler,
2. für den leichten Fehler, wenn es sich um einen gewohnheitsmäßigen Fehler handelt.

Art. 17 - Öffentlich-rechtliche Personen haften gemäß Artikel 1384 des Zivilgesetzbuches für Schäden, die ihre Personalmitglieder Dritten zufügen.

Art. 18 - Der Verursacher eines Dritten gegenüber zugefügten Schadens, gegen den eine Schadenersatzklage vor einem Zivil- oder Strafgericht erhoben wird, kann den erzwungenen Beitritt der öffentlich-rechtlichen Person, der er untersteht, bewirken.

Art. 19 - Schadenersatz- und Regressklagen, die öffentlich-rechtliche Personen gegen ihre Personalmitglieder erheben, sind nur zulässig, wenn den betreffenden Beklagten vorher ein Vergleich angeboten worden ist.

Öffentlich-rechtliche Personen können beschließen, dass der Schaden nur teilweise zu ersetzen ist.]

[KAPITEL III - *Föderales Fachzentrum für zivile Sicherheit*

[*Kapitel III mit Art. 20 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 22. Januar 2007 (B.S. vom 21. Februar 2007)*]

Art. 20 - Das Föderale Fachzentrum für zivile Sicherheit, das innerhalb des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres geschaffen wird, ist ein Staatsdienst mit getrennter Geschäftsführung, so wie in Artikel 140 der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung bestimmt.

Die Ausführungsmodalitäten werden vom König festgelegt.]